

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 29. May 1797.

I Edict.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist durch das Edict vom 20ten Februar 1767, auch schon vorher verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellt, vereidigt und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Land-Räthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh welches von solchem tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschiehet,

ganz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Biße entstehende traurige Folgen von Unseren Unterthanen abgewendet werden.

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bey Hunden läßt sich süglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanz gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schwanz anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam

U

lichtscheu verkriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch kein normaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweiß hangen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angebothen wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bey ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherley Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bey sehr trockenem Wetter; einer sehr schwächenden Hitze, oder bey einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommt, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Der Beschluß künftig.

II Avertissements.

Dem Publico gereicht hierdurch zur Nachricht, daß für die durch Brandverunglückte Unterthanen der Grafschaft Ravensberg pro 1796 — 97. nach Maßgabe des General-Assecurations-Quantum von 3, 95, 950 Rthlr. an Feuer-Service-Gelder 686 Rt. 15 ggr. 9 Pf. angeschrieben worden. Davon und den in Bestand befindlichen Geldern, werden angewiesen,

incl. des Ersatzes des eigenen Beitrages zu den abgebrannten Gebäuden

Ant Sparenberg

1. für den Col. Brinckdöple die ihm noch aus voriger Repartition zustehende 100 Rt. 6 Pf., 2. für den Col. Clausmann Nr. 13. Brich. Dreyen 250 Rt. 1 ggr. 3 Pf., 3. für die bey dem Brande der Häuser der Colonorum Beckmann und Kamann beschädigte Hallsche Feuer-Instrumente 70 Rt. 10 ggr., 4. für 3 bey dem Steinecker und Meyer Henrichschen Brande verlohrene Feuer-Eimer 3 Rt., 5. für Reparaturkosten der bey dem Brande des Col. Oldersheide beschädigten Engerschen Feuer-Spritze 2 Rt. 17 ggr.

Ant Limberg

6. für die Leibzucht des abgebrannten Col. Unger Nr. 31. Brsch. Weitmold 175 Rthl. 11 Pf., 7. für den Archöder Hölzcher auf dem Balckenfamy für dessen abgebranntes Wohnhaus 250 Rthlr. 1 ggr. 3 Pf. Der Beitrag von jedem assureirten 100 Rthlr. beträgt 6 Pf. Gegeben Minden den 13. May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim, Heinen.

Es hat Unterzeichneter die schon lange Jahre in gutem Ruf gestandene Apotheke des verstorbenen Apothekers Herrn Paulus Hankamp zu Almelo in Overijssel kasslich an sich gebracht und ist willens dieselbe in den besten Stand zu setzen und ganz nach der Designatio pro Pharmacopolis urbium minorum in Borussia Brandenburgica sowohl, als nach der Pharmacopoea Anstolodamensis renovata in Ordnung zu bringen, alle durch Alter unbrauchbar gewordene Sachen aber zu verbrennen, um sodann diese vollständige Apotheke zu verpachten oder zu verkaufen. Liebhaber hierzu belieben sich innerhalb 6 Wochen durch postfreye Briefe oder persönlich an Unterschriften zu wenden, um das Nähere

darüber zu erfahren. Ringen den 13. Mai
1797. W. B. Donkermann,
Apotheker.

III Citaciones Easiales.

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des verstorbenen Berend Wulfmeier aus Petershagen, welche bereits in den Lippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigiret gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mindensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es durch wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, ehe eine Todeserklärung und Präclusion erfolgen kann, an noch erforderlich ist; so wird gedachte Edictal Citation, welche folgendergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Berend Wulfmeier aus Petershagen, welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterdam gegangen, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citirt, in Term. d. 20. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu erscheinen, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, in welchem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkant werden wird. Zugleich werden, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbnehmen vorgeladen, um sich in dem bezielten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehörig durch bringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angebenden

und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabsolgt werden wird. Hierdurch mit Verletzung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petershagen den 15. May 1797. Königl. Preuss. Justizamte Beckers. Götter.

Der Colonus Huß von no. 14. im Krull Bauerschaft Grimminhausen, Besitzer einer an das Gurh Uhl nurg eigentümlichen Stelle, hat dem hiesigen Amte angezeigt, daß er die auf derselben haftenden Schulden nach dem Verlangen seiner Gläubiger nicht auf einmal bezahlen könne, und zu dem Ende auf terminliche Zahlung angetragen. Da nun bey den bekannten Vermögens Umständen des Coloni Huß der Gesuch desselben deferiret worden; so werden alle und jede, welche an den Colonus Huß oder dessen Stelle Forderungen haben, hierdurch verabsolgt, solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 20. Junius v. J. auf Dienstag Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Beweismittel und Schriftta liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, und solchergestalt ihre Forderungen nicht angeben sollten, haben zu gewärtigen, daß sie damit so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldenden ihre Befriedigung erhalten haben.

Sign. Hansberge den 3. April 1797.

Königl. Pr. Justizamte Schmidts.

Amte Schlüsselburg. Nachdem die im hiesigen Amte belegene Grundbesitzungen des vormals in Schlüsselburg sesshaft gewesenen Commerciant Johann Hermann Busch zur nothwendigen Subhastation gezogen, die aufgekommene Kaufgelder aber zur Befriedigung sämtlicher sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichen, und deshalb der Concurß-Process

eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an bemelbten Johann Herman Busch Forderung haben, und deshalb die aus dessen Immobilien aufgekommene Kaufgelder in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgefordert, solche in Termino den 28ten Julii a. c., in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte auf hiesiger Amtstube anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die gegenwärtige Masse präcludirt werden sollen. Zugleich wird auch der Gemeinschuldner Johann Herman Busch, weil dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich citirt, als denn ebenfalls zu erscheinen, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In der Behausung des Post-Commissarius Schlutius sollen in Termino den 9ten Junii Nachmittags um 2 Uhr und folgenden Tag, eine Sammlung von guten Schildereien; ingleichen eine Sammlung von rahren Blumen, als Nelken und Nariseln. c., erstere in beinahe 300 der vorzüglichsten Sorten samt Töpfen, und letztere in mehr denn 500 Pflanzen, geschilderte sogenannte Laker, teils in Töpfen, bei halben Duzenden, desgleichen 3 Nelken-Stallagen, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ferner sind am 12. Junii auf der hiesigen Königl. Regierung Vormittags um 9 Uhr ein mit beinahe 100 Bäumen des feinsten Obstes aller Art versehener Garten, fast 1 Morgen haltend und im Rosenthal nahe außerm Marienthore, 2) 5 Morgen Landes außer dem Neuenthore in denen Flaggen gelegen, worunter 1 Morgen Freiland und welches alles zu Gartenland gemacht ist, und 32 Rthlr. Miete trägt;

3) 2 Morgen aufm Wege nach Rutenhausen belegen, zu versteigern, und dienet zur Nachricht, daß der Verkauf des Gartens und der 2 Morgen Landes, mit und auch ohne die Früchte geschehen wird.

Minden. Bey Hemmerde neun Kieler Strohbückinge das St. 4 Pf., grobse Englische Bückinge das St. 8 Pf., gesalzten Havelhecht 6 Pfuad, Labberdan 8 Pfuad 1 Rthlr.

Am Dienstage nach Pfingsten, als den 6ten Junii und in den folgenden Tagen, jedesmal von Morgens 8 Uhr an, soll der Nachlaß des verstorbenen Hrn. Predigers Hoffbauer zu Iffelhorst, daselbst im Pfarrhause meistbietend verkauft werden. Dieser Nachlaß besteht in allerhand guten, zu einer vollen Haushaltung erforderlichen Mobilien, als Tischen, Stühlen, Schränken, eisern und Kupfern Geräth, Zinn und Messing; ferner in verschiedenen silbernen Geräthschaften, einigen Schaufstücken und Ringen, in allenley Kleidungen, worunter verschiedene seidene und andere Frauenkleider und feine Spitzen; ferner in mehreren guten Betten, Dröll, Tischzeug und Leinwand, zubereitetem Flachs, vorräthigem Korn, allenley Eswaren, Pferden und Rühen; desgl. in einem ansehnlichen Büchervorrath, mehrentheils theologischer Werke, wovon der Catalogus den Liebhabern vorher zur Durchsicht von hieraus mitgetheilt werden kann. Lusttragende Käufer haben sich daher an gedachten und folgenden Tagen einzufinden, und können diejenige, welche bekannt und sicher sind, einen vierteljährigen Borg erhalten. Amt Brackwede den 18ten May 1797.

Vig. Comm. Brune.

Es soll in Termino den 8ten Junii das Mobilienvermögen, nebst Betten und Kleidungsstücken, von den, in der Stadt Berther verstorbenen Eheleuten Hülsmañs meistbietend verkauft werden. Es haben

sich also Raufstüffe Morgens 9 Uhr in dem Hülsmannschen Hause einzufinden.

Am 23ten May 1797.

V Personen so verlangt werden.

Minden. Ein Herr auf dem Lande im Ravensbergischen sucht einen guten Bedienten für seine Person. Derselbe muß mit guten Attestaten versehen, von guten in hiesigen Gegenden angefahren Eltern seyn, vollkommen gut schreiben und etwas rechnen, auch gut rasiren können. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Guth Eisbergen. Auhier wird eine Haushälterin verlangt, die entweder jetzt gleich oder doch auf nächstkünftigen Michael den Dienst antreten kan, von guter Herkunft ist, die landwirthschaftliche weibliche Arbeit beim Milch- und Flachs-Wesen, der Vieh-Wartung, dem Brodts Backen, Kochen Waschen und so weiter entweder schon versteht, oder aber unter

Anweisung zu erlernen Lust hat, selbst mit Hand anleget, in schicklichen Kleidern im Hause und in der Küche einhergehet, den Topf, aus welchen sie selbst mit ihrer Tisch-Gesellschaft isset, auf und vom Feuer zu heben sich nicht scheuet, durch zu lange Röcke keine Haus und Küchen-Rehererin wird, überall tren und redlich zu dienen und in ihrem Fache mit zu arbeiten gemeinet ist. Eine solche ledige Person wolle sich je eher je lieber bey dem Justitiarius Wippermann allhier melden, und den Mieth-Contract schliessen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Tausend Rt. in Golde hat die hiesige Marien Kirche ganz oder auch theilweise zur Ausleihung bereit liegen; worüber bey dem Rentanten Kaufmann G. G. Stoy das weiter Nöthige zu erfragen ist.

Die vorzüglichsten Krankheiten der Landleute.

(Beschluß.)

Der Gesundheit äußerst nachtheilig ist der Gebrauch des Landmanns mit bloßen Füßen ohne Unterschied bald in sumpfigen, bald in trocknen Gegenden, oft noch bei einer rauhen Witterung im Frühling oder Herbst, seine Geschäfte zu besorgen. Freisich entscheidet die Gewohnheit hier sehr viel, und sie ist es, welche diesen Fehler bisweilen unschädlich macht, indessen ist doch bisweilen der daraus entstehende Nachtheil größer als man glaubt. Die Ausankung der Füße wird gestört, der Kreislauf des Blutes durch dieselben der hier ohnehin nur langsam geschieht, wird durch die äußere Kälte, besonders durch die Kälte des Wassers gehindert. Erde und andere Unreinigkeiten verstopfen die Schweißlöcher der Füße, und die unausbleiblichen Folgen

sind, wenn sich diese Materie nicht auf wichtige innere Theile wirft, Rheumatismen, wässrige Geschwülste u. d. gl. Nachtheiliger noch ist diese Gewohnheit dem weiblichen Geschlecht, wenn sie beim Ausfluß monatlicher Reinigung mit bloßen Weinen in Teichen und Seen oft Tage lang ihre Wäsche zu reinigen hindrängen. Traurige Beispiele haben öfters gelehrt, daß die dadurch veranlaßte plötzliche Unterdrückung des Monatsflusses die gefährlichsten Krankheiten verursacht.

Unglücksfällen mancher Art beim Reiten und Fahren, beim Ersteigen hoher Bäume, und beim Tragen schwerer Lasten ist der Landmann häufig unterworfen. Verletzungen durch Reissen oder Treten der Thiere, Wunden mit der Sense oder der Art bei

seinen gewöhnlichen Beschäftigungen, Brüche und Muttervorfälle, sind bei Landleuten nicht ungewöhnlich.

Auch die Nahrungsmittel des Landmanns sind von der Beschaffenheit, daß weder die Gewohnheit, noch die starken Dauungswerkzeuge, noch die fortgesetzte Arbeit den Genuß derselben völlig unschädlich machen kann. Die klebrichten nicht gehörig gegohrnen Mehlspeisen, die selten hinreichend gekochten mehligten Hülsenfrüchte und Wurzeln, wie z. B. die großen Bohnen, die Kartoffeln u. s. w. geben einen rohen Nahrungsfaß, verkleistern die einsaugenden Gefäße des Magens und der Gedärme, verursachen Verstopfungen der Gekröse-Drüsen, und sind als Ursachen vieler langwierigen Krankheiten anzusehen. Sie sind es, die bei Kindern dicke und harte Leiber, Dürresuchten, Würmer u. d. gl. veranlassen. Besser und dauerhafter sind die Nahrungsäfte, die der starke Magen des Landmanns aus den rohen Schinken und Würsten entwickelt, aber schädlich ist diese Speise seinen Kindern, die gewöhnlich daran Theil nehmen, die Dauungskräfte der letztern sind zu schwach diese Nahrungsmittel gehörig zu verarbeiten, es entstehen Unverdaulichkeiten und eine schlechte Ernährung. Wasser, das gewöhnliche Getränk der Landleute, ist, wenn es rein ist, freilich das beste; aber wie selten findet sich auch nur ein mäßig reines Wasser auf den Dörfern, wie oft stillt nicht der Landmann seinen Durst aus unreinen Teichen, füllt seine Äste mit fauligten Theilen an, und giebt Gelegenheit zur Entstehung der Eingeweidewürmer.

Dies ist eine allgemeine Uebersicht der Krankheiten, welchen der Landmann vorzüglich unterworfen ist. Alle Gelegenheits-Ursachen sind ihm in seiner Lage ganz zu meiden unmöglich, es kömmt nur darauf an, die Wirkungen derselben zu schwächen, und den Folgen sogleich bei ihrer Entstehung zuvor zu kommen.

Es ist der Vorsicht gemäß, daß der Landmann durch eine gehörige Bedeckung des Körpers die Wirkungen einer rauhen Luft abzuhalten, und bei einer stattfindenden Erkältung durch eine gemäßigte Wärme, durch einige Tassen warm getrunkenen Chamillen- oder Hollunderblüthenthee die unterdrückte Ausdünstung wieder herzustellen suche. Seine Geschäfte erlauben ihm freilich nicht, einen oder mehrere Tage auf diese Weise zuzubringen, aber wenn er am Abend von seiner Feldarbeit zu Hause kömmt, würde diese Sorge für seine Gesundheit ihn von einer Menge Unbequemlichkeiten befreien, die ihn in der Folge treffen. Möglich ist dies Verhalten, und Zeit wird dadurch am Abend nicht verlohren.

Das beste Mittel die Wirkung fauliger Ausdünstungen zu entkräften sind säuerliche Getränke, man erreicht dadurch noch einen andern Zweck, nemlich die Wiederherstellung der unterdrückten Transpiration. Wie leicht ist es nicht, unter das gewöhnliche Trinkwasser einige Eßel voll Eßig zu mischen? die Gefäße die der Landmann mit sich aufs Feld nimmt, anstatt des Bieres mit Eßig und Wasser zu füllen? Auch der Genuß des frischen, besonders des säuerlichen Obstes, der Kirschen, Johannisbeeren, der Äpfel, Birnen u. s. w. schützt vor der Fäulniß der Säfte.

Zur Verhütung der Steifheit der Muskeln würde ein, aus warmen Wasser mit Seife bereitetes Bad außerordentlich viel beitragen, der Landmann kann sich dessen am Abend bedienen, den ganzen Körper darin baden, und sich dann wohl abgetrocknet ins Bette legen, der Körper wird dadurch zugleich vom Schmutz befreit, die verstopften Schweißlöcher geöffnet und eine freie Ausdünstung wieder hergestellt.

Wenn sich der Landmann bei seiner Arbeit im Felde, mit einem dünnen Flor, wodurch das Athmen frei geschehen kann, die Oeffnungen des Mundes und der Nase

verbände, so würde dadurch dem Eintritte des Staubes in den Lungen gewehrt, und durch dies geringe Mittel allem vom Staube entstehenden Nachtheil abgeholfen.

Unumgänglich nothwendig ist es, das unvorsichtige Entblößen des Körpers, oder das kalte Trinken bei einem erhitzten Körper zu vermeiden, den heftigen Durst kann man durch im Munde genommenes Wasser abhelfen, wodurch die Trockenheit der

Speichelbrüsten gehoben, und der Durst vermindert wird.

Wichtig ist die Unterhaltung der Ausdünstung der Füße, sie erfordert die äußerste Aufmerksamkeit, der Landmann muß daher am Abend, wenn er den Tag über seine Arbeit mit bloßen Füßen verrichtet hat, sie durch ein lauwarmes Fußbad von Schmutz befreien, und die etwa unterdrückte Ausdünstung derselben wieder herzustellen suchen.

Guter Rath für Heyrathslustige.

Mein Rath ist kürzlich dieser: Jeder Candidat der Ehe suche in seinem Heyrathscontract folgende Clausul recht bündig einzuschalten:

Es wird ausbedungen und bestgesetzt daß mir und meinem künftigen Hauswesen niemals und unter keinerley Vorwand der Genuß der frischen Luft und des reinen kalten Wassers geweigert und verkümmert werden soll. Zu dem Ende wird unwiederrücklich über folgende Maasregeln, die in unserm Hause eine ewige Sitte und Ordnung seyn sollen, contrahiret: 1. Daß jedes Morgens eine Viertelstunde lang die Hausthüren nebst den Thüren der Zimmer und in jedem derselben ein oder etliche Fenster geöffnet werden, damit überall die freye Wetterluft das ganze Haus durchziehe, und daß bis bey jeder auch noch so kalten und ungestümen Witterung geschehen soll, nur nicht bey starkem Nebel, dessen Ende vielmehr abgewartet werden muß. Zur Vermeidung der Erkältungen soll aber diese Lüftung des Hauses von der am frühesten aufgestandnen Person geschehen, die sich dann hinlänglich mit Kleidung verwahret und an einen Ort tritt wo sie den unmittelbaren Durchzug der Luft vermeidet. 2. Daß in den Schlafkammern den ganzen Tag über,

nicht bloß ein Fenster, sondern zwey einander gegenüberstehende Oefnungen offen gehalten werden damit die Luft durchziehe. 3. Daß das Maas der warmen Getränke und Suppen so jede Person im Hause genießt, wenigstens nie das Maas des kalten Wassers, welches dieselbe zu sich nimt, übersteige.

Von Alters her hat man Luft und Wasser unter die Elemente gezälet. Sie sind aber nicht bloß Elemente der Natur überhaupt sondern auch Elemente des menschlichen Körpers und unsers Lebens. Welch ein feindseliges Vorurtheil raubet und verkümmert sie uns denn? Es ist ausgemacht daß noch einmal soviel Menschen das von der Natur vergönnete Ziel des Lebensalters erreichen würden wenn man sich nur jene Elemente nicht so g flüchtig entzöge. Wie stark und gesund ist größtentheils der im Weiteitende Mensch, ob er sich gleich oft wußt gegen die wichtigsten Regeln der Gesundheitskunde versündigt und wenig Pflege verschaffen kan. Wie verweltelt und verdorben muß ein Körper seyn der das Wehen des Windes nicht vertragen kan. Selbst die so gemeine Furcht vor Zugluft ist ein Vorurtheil. Nur dann ist die Zugluft schädlich und schädlich, wenn die freye Wetterluft Oefnungen findet um durch ein Zimmer oder Haus zu streichen

welches mit verdorbner Luft angefüllt ist. Wo aber das ganze Haus bereits mit derselben Luft angefüllt ist die im freyen herrschet da hält sie dieser vollkommen das Gleichgewicht. Daher kommts daß der Landmann bey uns, in dessen Hause auf allen Seiten einander gegenüberstehende Thüren beständig offen sind, nicht die geringste üble Folge von dem Durchzug des Windes empfindet. Dagegen in einem verschlossen gehaltenen Hause wird die äussere Luft, alles Zumachens ohngeachtet, doch Defnungen finden um einzubringen und durchzuziehen, und hier wird also der rechte Sitz der Flüsse, der Krankheiten und Uebel seyn. Menschen begreift ihr denn nicht daß, da der Odemzug in jedem Augenblick die Quelle eures Lebens ist, ihr nichts nöthiger bedürfen könnt zum Leben als eine gute kräftige reine Luft? könnt ihr nicht glauben daß euer für die Erde und von Erde erschaffener Leib auch so eingerichtet seyn werde daß ihm die Atmosphäre dieser Erde und die darin herrschende Witterung angemessen sey?

Wozu aber diese Clausul in einem Heyrathscontract? Darüber will ich mich jetzt erklären. Ich glaube jedes Hauswesen müste eben sowohl seine v. st. gesetzte Constitution haben als jeder Staat, und diese

Constitution müste gleich anfangs wenn zwey Verlobte den Entschluß fassen ein Hauswesen aufzurichten verabredet und angenommen werden. Es würde sich gleich bey dem Entwurf und der Debattirung derselben zeigen ob die Verlobten etwa in ihren Grundsätzen soweit auseinander sind daß sie unmöglich in Harmonie zusammen zu leben hoffen könnten, und dann wäre es noch Zeit sich zu trennen. Wie viel häusliche Zwistigkeiten würden vermieden wenn man in den Hauptgrundsätzen gleich anfangs feyerlich und bündig übereingekommen wäre. Zwar könnte man sich den Weg offen behalten, die angenommene Constitution in der Folge mit gemeinschaftlicher Einwilligung zu ändern und zu bessern, doch dürfte die Umwerfung derselben hier eben so wenig als in Staaten erleichtert, sie müste vielmehr erschweret werden. Ich halte es für überflüssig den ungemeynen Vortheil eines von Anfang an wohl constituirten Hauswesens zu entwickeln. Einfachheit, Ordnung und Regelmäßigkeit, Friede und Frölichkeit müssen nothwendig ihre wohlthätigsten Wirkungen in demselben verbreiten. Den Entwurf einer solchen Haus-Ordnung oder Haus-Constitution bin ich bereit auf ein ander mal zu geben. G.

Am Grabe meiner Freundin
Wilhelmine Borries,
den 23. May 1797.

Ruhe sanft, Du gute fromme Seele!
Werb erquickt nach großen Unge-
mach —
Freue Dich, denn Deine Tugendwerke
Folgen Dir in besse Welten nach,
Ueberwunden sind die Erbeiden —
Nimm den Lohn aus Gottes Vaterhand.
Sieh im Lichtblick nun die dunkeln Wege
Die zu führen Er Dich würdig fand.

Nach durchkämpften herben Prüfungs-
stunden
Schmückt Dich dort die Siegespalme
nun;
Und auf Erden wieh Dein frommer Seegen,
Zwiefach, Theure; auf den Deinen ruhn.
Ewig soll Dein theures Angebenken
Sanfte Dulderin! mir heilig seyn,
Und ich will am Ziel der Erdenreise
Einst mich Deines frohen Anblicks freun.
G. F. Martini.